

Hinweise zum Ausfüllen des STEP-Formulars

- Das STEP-Formular dient zur Beurteilung der STEP-Förderfähigkeit und sollte daher mit entsprechender Sorgfalt ausgefüllt werden.
- Vorhaben in das Korsett der STEP-Anforderungen zu pressen hat keinen Sinn. Solche Vorhaben werden bereits im ersten Prüfschritt aus formalen Gründen ausgeschlossen. Versuchen Sie die Perspektive der EU einzunehmen und sich hineinzudenken, was die STEP-Verordnung bezwecken möchte.
- Begründungen müssen stichhaltig (Zahlen, Daten, Fakten) und nachprüfbar (Quellenangabe) sein.
- Die **STEP-Verordnung verlangt Technologien, die unmittelbar nach Projektabschluss in den EU-Binnenmarkt überführt werden können**. Daher muss im Gesamtprojekt am Ende zumindest ein Prototyp (Technology Readiness Level – TRL 6) vorliegen. Kann der Prototyp nicht direkt kommerzialisiert werden, weil bspw. noch eine Skalierung notwendig ist, ist ein höherer TRL, TRL 7 oder ggf. TRL 8 (wenn die Funktionstüchtigkeit am Realen System erst noch nachgewiesen werden muss) am Ende des Gesamtprojektes zu erreichen.
- Sächsische Teilprojekte können am Ende des Projektes einen TRL 4 bis 6 erreichen, wenn das Gesamtprojekt einen höheren TRL (wie zuvor beschrieben) erreicht.
- Eine Technologieentwicklung in der EU und Verwertung durch Unternehmen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ist nicht im Rahmen von STEP förderfähig.
- Bitte kreuzen Sie die STEP-Sektoren an, in denen das Projekt einen Beitrag leistet. Die **Nutzung von Technologien stellt keinen Beitrag dar** (z. B. Nutzung von KI stellt im Sinne der STEP-VO keinen Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union im Bereich der digitalen Technologien oder technologieintensiven Innovationen dar; die Entwicklung neuer oder stark verbesserter KI-Modelle kann hingegen einen Beitrag leisten).
- Für die STEP-Bedingung 1 muss nicht nur die Neuartigkeit (neu, innovativ, wegbereitend) dargelegt und begründet werden, sondern **auch das erhebliche wirtschaftliche Potential** innerhalb der EU dargestellt und stichhaltig begründet werden (Marktpotential). Der **Bezugspunkt ist der EU-Binnenmarkt**, nicht die eigene Einrichtung, Sachsen oder Deutschland.
- Für die STEP-Bedingung 2 muss eine Wertschöpfungskette innerhalb der EU geschlossen werden, d. h. **sämtliche** Glieder der Wertschöpfung müssen in der EU umsetzbar sein und mit Projektende (Gesamtprojekt) auch vorliegen. Einzelne Glieder ohne das Schließen der gesamten Wertschöpfungskette erfüllen die Bedingung nicht.
- Um die Marktrelevanz der im vorgeschlagenen Projekt zu entwickelnden Technologien nachzuweisen, empfiehlt es sich, Kooperations-, Lizenzierungs- oder Nutzungsverträge unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen mit der Wirtschaft abzuschließen oder zumindest einen nachvollziehbaren, konkreten und stichhaltigen Verwertungsweg darzulegen.